

55. Der Erlaß und der Vollzug von Gesetzen, mit denen der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Waffen jeder Art beschränkt und geregelt wird, sollte angestrebt werden.

56. Um eine weitere Stigmatisierung, Viktimisierung und Kriminalisierung junger Menschen zu verhindern, sollten Gesetze erlassen werden, die sicherstellen, daß Handlungen, die nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Erwachsene sie begehen, auch nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Jugendliche sie begehen.

57. Es sollte in Erwägung gezogen werden, das Amt eines Ombudsmanns oder eines ähnlich unabhängigen Organs zu schaffen, das sicherstellen würde, daß die Rechtsstellung, die Rechte und die Interessen der jungen Menschen gewahrt und daß sie an die entsprechenden vorhandenen Dienste verwiesen werden. Der Ombudsmann oder das sonst vorgesehene Organ würde außerdem die Anwendung der Riad-Leitlinien, der Beijing-Regeln und der Regeln für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, überwachen. Der Ombudsmann oder das sonst vorgesehene Organ würde in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die erzielten Fortschritte und über die Schwierigkeiten bei der Anwendung des jeweiligen Rechtsinstruments veröffentlichen. Außerdem sollten Dienste geschaffen werden, die sich für die Rechte des Kindes einsetzen.

58. Beamte des Polizeivollzugsdienstes und anderes zuständiges Personal beiderlei Geschlechts sollten eine Ausbildung erhalten, die sie in die Lage versetzt, auf die besonderen Bedürfnisse junger Menschen einzugehen; sie sollten mit den Programmen und Möglichkeiten der Weiterverweisung an andere Stellen zur Diversion der jungen Menschen aus dem Justizsystem vertraut sein und von diesen soweit wie möglich Gebrauch machen.

59. Es sollten Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Drogenmißbrauch und vor Drogenhändlern erlassen und strikt vollzogen werden.

VII. FORSCHUNG, AUSARBEITUNG VON POLITIKEN UND KOORDINATION

60. Es sollten Anstrengungen unternommen und geeignete Mechanismen geschaffen werden, um sowohl auf multidisziplinärer als auch auf intradisziplinärer Grundlage das Zusammenwirken und die Koordination zwischen Einrichtungen des Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors, dem Justizsystem, den mit Jugend-, Gemeinwesen- und Entwicklungsfragen befaßten Stellen und anderen entsprechenden Institutionen zu fördern.

61. Der Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen, die im Rahmen von Projekten, Programmen, Praktiken und Initiativen im Zusammenhang mit Jugendkriminalität und deren Verhütung sowie auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege gesammelt wurden, sollte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene intensiviert werden.

62. Die regionale und internationale Zusammenarbeit in Fragen der Jugendkriminalität und deren Verhütung sowie auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege unter Beteiligung von Praktikern, Experten und Entschei-

dungsträgern sollte weiter ausgebaut und verstärkt werden.

63. Die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit in praktischen und grundsatzpolitischen Fragen, insbesondere in der Ausbildung, bei Pilot- und Musterprojekten und in spezifischen Fragen der Verhütung der Jugendkriminalität, sollte von allen Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und anderen betroffenen Organisationen nachdrücklich unterstützt werden.

64. Die Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Erforschung wirksamer Wege zur Verhütung der Jugendkriminalität sollte gefördert werden, und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten sollten weite Verbreitung finden und einer Evaluierung unterzogen werden.

65. Die in Betracht kommenden Organe, Institute, Organisationen und Büros der Vereinten Nationen sollten bei den verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit Kindern, der Jugendstrafrechtspflege und der Verhütung der Jugendkriminalität in enger Zusammenarbeit und Koordination vorgehen.

66. Unter Zugrundelegung dieser Leitlinien sollte das Sekretariat der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den interessierten Institutionen bei der Durchführung von Forschungsarbeiten, in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, bei der Formulierung von Politiken und bei der Überprüfung und Überwachung ihrer Umsetzung eine aktive Rolle spielen und als Quelle für verlässliche Informationen über wirksame Wege zur Kriminalitätsverhütung dienen.

45/113 – Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist

Die Generalversammlung,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁷ und der Konvention über die Rechte des Kindes²² sowie der anderen internationalen Rechtsinstrumente betreffend den Schutz der Rechte und des Wohls junger Menschen,

sowie eingedenk der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen²⁹, die vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet wurden,

ferner eingedenk des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 verabschiedeten, in deren Anlage enthaltenen Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen,

unter Hinweis auf die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁴²,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 21 des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷⁷, in welcher

⁸⁷ Resolution 39/46, Anlage.

der Kongreß die Ausarbeitung von Regeln für den Schutz von Jugendlichen forderte, denen ihre Freiheit entzogen ist,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in Abschnitt II seiner Resolution 1986/10 vom 21. Mai 1986 den Generalsekretär ersucht hat, dem Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung auf seiner zehnten Tagung über den Stand der Ausarbeitung der Regeln Bericht zu erstatten, und den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger ersucht hat, den Entwurf der Regeln mit dem Ziel ihrer Verabschiedung zu behandeln,

höchst beunruhigt über die Bedingungen und Umstände, unter denen Jugendlichen in aller Welt ihre Freiheit entzogen wird,

sich dessen bewußt, daß Jugendliche, denen ihre Freiheit entzogen ist, in besonderem Maße Mißhandlungen, der Viktimisierung und der Verletzung ihrer Rechte ausgesetzt sind,

besorgt darüber, daß viele Systeme in den verschiedenen Stufen der Rechtspflege nicht zwischen Erwachsenen und Jugendlichen unterscheiden und daß daher Jugendliche in Gefängnissen und Anstalten gemeinsam mit Erwachsenen festgehalten werden,

1. bekräftigt, daß die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Anstalt stets als letztes Mittel und nicht für länger als unbedingt erforderlich verfügt werden sollte;

2. anerkennt, daß Jugendliche, denen ihre Freiheit entzogen ist, aufgrund ihrer besonders verwundbaren Situation besonderer Aufmerksamkeit und besonderen Schutzes bedürfen und daß ihre Rechte und ihr Wohl während des Zeitraums der Freiheitsentziehung und danach gewährleistet sein sollten;

3. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der wertvollen Arbeit des Sekretariats und von der Zusammenarbeit, die im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, zwischen dem Sekretariat und den Sachverständigen, Praktikern, zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, darunter insbesondere Amnesty International, *Defence for Children International* (Verteidigung der Kinder International) und *Rädda Barnen International* (Schwedischer Bund Rettet das Kind) sowie den mit den Rechten der Kinder und mit der Jugendrechtspflege befaßten wissenschaftlichen Einrichtungen hergestellt worden ist;

4. verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist;

5. fordert den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung auf, mit Unterstützung der Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung dieser Regeln auszuarbeiten;

6. bittet die Mitgliedstaaten, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Verfahren erforderlichenfalls diesen Regeln anzupassen, insbesondere bei der Ausbildung aller Kategorien von Jugendjustizpersonal, und die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit im allgemeinen auf sie aufmerksam zu machen;

7. bittet die Mitgliedstaaten außerdem, den Generalsekretär von ihren Anstrengungen zur Anwendung der Regeln in Gesetzgebung, Politik und Praxis zu unterrichten und dem Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung regelmäßig über die bei ihrer Umsetzung erzielten Ergebnisse zu berichten;

8. ersucht den Generalsekretär und bittet die Mitgliedstaaten, für die möglichst weite Verbreitung des Wortlauts der Regeln in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu sorgen;

9. ersucht den Generalsekretär, für die Behandlung der verschiedenen Kategorien Jugendlicher, die schwere und wiederholte Straftaten begehen, vergleichende Forschungsarbeiten durchzuführen, die gebotene Zusammenarbeit zu verfolgen sowie entsprechende Strategien auszuarbeiten und zu dieser Frage einen maßnahmenorientierten Bericht zur Vorlage auf dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu erarbeiten;

10. ersucht außerdem den Generalsekretär und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, um die erfolgreiche Anwendung und Umsetzung der Regeln, insbesondere in den Bereichen Rekrutierung, Ausbildung und Austausch aller Kategorien von Jugendjustizpersonal, sicherzustellen;

11. bittet nachdrücklich alle zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und die Sonderorganisationen, die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger sowie alle in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß im Rahmen ihres jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereichs konzertierte, nachhaltige Anstrengungen zur Förderung der Anwendung dieser Regeln unternommen werden;

12. bittet die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission, dieses neue internationale Rechtsinstrument mit dem Ziel zu behandeln, die Anwendung seiner Bestimmungen zu fördern;

13. ersucht den Neunten Kongreß, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt über Jugendstrafrechtspflege den Stand der Förderung und Anwendung der Regeln und der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen zu prüfen.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

ANLAGE

Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist

I. GRUNDLEGENDE PERSPEKTIVEN

1. Die Jugendstrafrechtspflege sollte die Rechte und die Sicherheit der Jugendlichen schützen und ihr körperliches und geistiges Wohl fördern. Freiheitsstrafe sollte als letztes Mittel zur Anwendung kommen.

2. Jugendlichen sollte ihre Freiheit nur in Übereinstimmung mit den in diesen Regeln und in den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)¹² aufgeführten Grundsätzen und Verfahren entzogen werden. Freiheitsentziehung sollte bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und für nicht länger als unbedingt erforderlich verfügt werden und sollte auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben. Die Dauer der Strafe sollte von einer Justizbehörde festgelegt werden, ohne daß die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung ausgeschlossen werden darf.
3. Mit diesen Regeln sollten von den Vereinten Nationen anerkannte und mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten vereinbare Mindestgrundsätze für den Schutz von Jugendlichen aufgestellt werden, denen in irgendeiner Weise ihre Freiheit entzogen ist, um so den schädlichen Folgen jeder Art von Haft entgegenzuwirken und die Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.
4. Die Regeln sollten unparteiisch angewendet werden, ohne jede Diskriminierung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, Nationalität, politischer oder sonstiger Überzeugung, kulturellen Bekenntnissen oder Praktiken, Vermögen, Geburt oder Familienstand, ethnischer oder sozialer Herkunft oder Behinderung. Die religiösen und kulturellen Bekenntnisse, Praktiken und moralischen Anschauungen des Jugendlichen sollten geachtet werden.
5. Die Regeln sind dazu gedacht, einen praktischen Bezugsrahmen abzugeben und den in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen als Anregung und Orientierung zu dienen.
6. Die Regeln sollten dem Jugendjustizpersonal in der jeweiligen Landessprache zugänglich gemacht werden. Jugendliche, denen die Sprache des Personals der Haftanstalt nicht geläufig ist, sollten das Recht haben, soweit notwendig kostenlos die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei ärztlichen Untersuchungen und in Disziplinarverfahren.
7. Die Staaten sollten, wo angebracht, die Regeln in ihre Rechtsvorschriften aufnehmen beziehungsweise diese entsprechend abändern und für Verstöße dagegen wirksame Rechtsmittel vorsehen, einschließlich der Entschädigung von Jugendlichen, denen Schaden zugefügt worden ist. Die Staaten sollten außerdem die Anwendung der Regeln überwachen.
8. Die zuständigen Stellen sollten ständig bestrebt sein, der Öffentlichkeit besser bewußt zu machen, daß die Betreuung in Haft gehaltener Jugendlicher und die Vorbereitung ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein sozialer Dienst von großer Bedeutung ist; zu diesem Zweck sollten aktive Maßnahmen getroffen werden, um offene Kontakte zwischen den Jugendlichen und der örtlichen Gemeinschaft zu fördern.
9. Die Regeln sollten nicht so ausgelegt werden, daß sie die Anwendung der von der internationalen Gemeinschaft anerkannten einschlägigen Menschenrechtsinstrumente und -normen der Vereinten Nationen ausschließen, die besser geeignet sind, die Rechte, die Betreuung und den Schutz von Jugendlichen, Kindern und allen jungen Menschen zu gewährleisten.
10. Falls die praktische Anwendung bestimmter in den Abschnitten II bis einschließlich V enthaltener Regeln

mit den in diesem Abschnitt enthaltenen Regeln im Widerspruch steht, hat die Befolgung letzterer Vorrang.

II. ANWENDUNGSBEREICH UND ANWENDUNG DER REGELN

11. Für die Zwecke dieser Regeln finden folgende Begriffsbestimmungen Anwendung:

a) ein Jugendlicher ist jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Alter, bis zu dem einem Kind die Freiheit nicht entzogen werden darf, sollte durch Gesetz festgelegt werden;

b) Freiheitsentziehung bezeichnet jede Form der Haft oder Strafgefängenschaft oder die Unterbringung einer Person in öffentlichem oder privatem Gewahrsam, den diese Person nicht frei verlassen darf, auf Anordnung eines Gerichts- oder Verwaltungsorgans oder einer anderen öffentlichen Stelle.

12. Die Freiheitsentziehung sollte unter Bedingungen und Umständen erfolgen, welche die Achtung der Menschenrechte der Jugendlichen gewährleisten. Den in Anstalten in Haft gehaltenen Jugendlichen sollte das Recht auf sinnvolle Beschäftigung und auf Programme garantiert werden, die ihre Gesundheit und ihre Selbstachtung erhalten und fördern, ihr Verantwortungsbewußtsein stärken und Einstellungen und Fähigkeiten fördern, die ihnen helfen, sich als Mitglieder der Gesellschaft zu entfalten.

13. Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, dürfen die bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen oder kulturellen Rechte, die ihnen nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht zustehen und die mit der Freiheitsentziehung vereinbar sind, nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung verweigert werden.

14. Der Schutz der Individualrechte der Jugendlichen, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs, ist von der zuständigen Behörde sicherzustellen, während das Ziel der sozialen Eingliederung durch regelmäßige Inspektionen und andere Kontrollmaßnahmen gewährleistet werden soll, die in Übereinstimmung mit den internationalen Normen und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einer anderen zum Besuch der Jugendlichen gehörig befugten Stelle, die nicht der Haftanstalt angehört, durchgeführt werden.

15. Die Regeln gelten für alle Kategorien von Anstalten oder Einrichtungen, in denen Jugendlichen ihre Freiheit entzogen wird. Die Abschnitte I, II, IV und V der Regeln gelten für alle Anstalten und Einrichtungen, in denen Jugendliche in Haft gehalten werden, und Abschnitt III gilt insbesondere für Jugendliche unter Arrest oder in Untersuchungshaft.

16. Die Regeln sind im Rahmen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten eines jeden Mitgliedstaates anzuwenden.

III. JUGENDLICHE UNTER ARREST ODER IN UNTERSUCHUNGSHAFT

17. Jugendliche, die unter Arrest oder in Untersuchungshaft gehalten werden, gelten als unschuldig und sind dementsprechend zu behandeln. Untersuchungshaft ist nach Möglichkeit zu vermeiden und auf außer-

gewöhnliche Fälle zu beschränken. Es ist daher alles daranzusetzen, andere Maßnahmen anzuwenden. Findet dennoch eine vorbeugende Inhaftierung statt, so haben die Jugendgerichte und die Ermittlungsbehörden der beschleunigten Bearbeitung derartiger Fälle höchsten Vorrang einzuräumen, damit die Haft nicht länger dauert als unbedingt notwendig. Untersuchungshäftlinge sollten von verurteilten Jugendlichen getrennt untergebracht werden.

18. Die Bedingungen, unter denen ein Jugendlicher in Untersuchungshaft gehalten wird, sollten den im folgenden aufgeführten Regeln entsprechen, vorbehaltlich weiterer konkreter Bestimmungen, die im Hinblick auf die Unschuldsvermutung, die Haftdauer, die Rechtsstellung des Jugendlichen und die Umstände erforderlich und angebracht erscheinen. Diese Bestimmungen sollten, ohne notwendigerweise darauf beschränkt zu bleiben, folgendes umfassen:

a) Jugendliche sollten das Recht auf rechtskundigen Beistand und die Möglichkeit haben, Prozeßkostenhilfe zu beantragen, soweit eine solche verfügbar ist, und regelmäßig mit ihrem Rechtsbeistand zu verkehren. Der private und vertrauliche Charakter dieses Verkehrs ist sicherzustellen;

b) Im Rahmen des Möglichen sollte den Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, einer bezahlten Arbeit nachzugehen und ihre Aus- oder Weiterbildung fortzusetzen, ohne daß sie jedoch dazu verpflichtet werden. Arbeit, Aus- oder Weiterbildung dürfen nicht zur Verlängerung der Haft führen;

c) Den Jugendlichen sollten Materialien zu ihrer Freizeitgestaltung und Erholung überlassen werden, soweit diese mit den Interessen der Rechtspflege vereinbar sind.

IV. DIE FÜHRUNG VON JUGENDHAFTANSTALTEN

A. Unterlagen

19. Alle Berichte, einschließlich der gerichtlichen und ärztlichen Unterlagen sowie Unterlagen über Disziplinarverfahren, und alle anderen Dokumente betreffend Form, Inhalt und Einzelheiten der Behandlung sollten in einer vertraulichen Personalakte verwahrt werden, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, nur befugten Personen zugänglich und übersichtlich gestaltet ist. Nach Möglichkeit sollte jedem Jugendlichen das Recht eingeräumt werden, jede in seiner Akte aufgenommene Tatsache oder Meinung anzufechten, damit ungenaue, unbegründete oder ungerechte Vermerke berichtigt werden können. Zum Zwecke der Ausübung dieses Rechts sollte es Verfahren geben, die es einem geeigneten Dritten erlauben, auf Antrag in die Akte Einsicht zu nehmen. Bei der Entlassung von Jugendlichen ist ihre Akte zu versiegeln und zu gegebener Zeit zu vernichten.

20. Ein Jugendlicher sollte nicht ohne gültige Einweisungsverfügung eines Gerichts- oder Verwaltungsorgans oder einer anderen öffentlichen Behörde in eine Anstalt aufgenommen werden. Die Einzelheiten dieser Verfügung sollten unverzüglich in ein Register eingetragen werden. Ein Jugendlicher sollte nicht in einer Anstalt festgehalten werden, die nicht über ein derartiges Register verfügt.

B. Aufnahme, Erfassung, Überführung und Verlegung

21. Überall, wo Jugendliche in Haft gehalten werden, sollte über jeden aufgenommenen Jugendlichen folgendes vollständig und sicher festgehalten werden:

a) Angaben zur Person des Jugendlichen;

b) die Tatsache der Einweisung, deren Gründe und die einweisende Behörde;

c) Tag und Stunde der Aufnahme, der Verlegung und der Entlassung;

d) Einzelheiten über die Benachrichtigung der Eltern beziehungsweise der Vormunde von jeder Aufnahme, Verlegung oder Entlassung des Jugendlichen, für den sie zum Zeitpunkt seiner Einweisung das Sorgerecht hatten;

e) Einzelheiten über bekannte körperliche oder geistige Gesundheitsprobleme, einschließlich Drogen- und Alkoholmißbrauch.

22. Die Angaben über Aufnahme, Unterbringungsort, Verlegung und Entlassung sollten den Eltern beziehungsweise den Vormunden oder dem nächsten Angehörigen des betroffenen Jugendlichen unverzüglich mitgeteilt werden.

23. So bald wie möglich nach erfolgter Aufnahme sollte ein vollständiger Bericht mit den erforderlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse eines jeden Jugendlichen angefertigt und der Anstaltsverwaltung vorgelegt werden.

24. Bei ihrer Aufnahme ist allen Jugendlichen ein Exemplar der Anstaltsordnung und eine schriftliche Beschreibung ihrer Rechte und Pflichten zu übergeben, die in einer für sie verständlichen Sprache abgefaßt sind, zusammen mit der Anschrift der zuständigen Behörde, an die Beschwerden zu richten sind, sowie der Anschrift öffentlicher oder privater Stellen und Organisationen, die rechtskundigen Beistand gewähren können. Ist der Jugendliche Analphabet oder versteht er nicht die geschriebene Sprache, so sollte diese Unterrichtung so erfolgen, daß er sie voll versteht.

25. Allen Jugendlichen sollte geholfen werden, damit sie die Vorschriften für die innere Organisation der Anstalt, die Ziele und die Methoden der angewandten Behandlung, die Disziplinarordnung und -verfahren, sonstige vorgeschriebene Wege, Auskunft zu erhalten und Beschwerden vorzubringen, sowie alles sonst Notwendige verstehen, um ihre Rechte und Pflichten während der Haft in vollem Umfang verstehen zu können.

26. Der Transport der Jugendlichen sollte auf Kosten der Anstaltsverwaltung in Beförderungsmitteln mit ausreichender Lüftung und Beleuchtung sowie unter Bedingungen erfolgen, die sie in keiner Weise körperlichen oder seelischen Qualen aussetzen. Jugendliche sollten nicht willkürlich von einer Anstalt in eine andere verlegt werden.

C. Klassifizierung und Unterbringung

27. Nach der Aufnahme sollte so bald wie möglich mit jedem Jugendlichen ein Gespräch geführt und ein psychosozialer Bericht erstellt werden, der jene Faktoren erfaßt, die für Art und Umfang des erforderlichen

Vollzugsplans von Belang sind. Dieser Bericht sollte zusammen mit dem Bericht eines Arztes, der den Jugendlichen anlässlich seiner Aufnahme untersucht hat, dem Direktor vorgelegt werden, mit dem Ziel, die am besten geeignete Unterbringung des Jugendlichen in der Anstalt sowie Art und Umfang des erforderlichen und durchzuführenden Vollzugsplans festzulegen. Wenn eine besondere Resozialisierungsbehandlung erforderlich ist und die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt es zuläßt, sollte das Fachpersonal der Anstalt einen schriftlichen, individuellen Vollzugsplan erstellen, in dem die Behandlungsziele und der entsprechende Zeitrahmen sowie die Mittel, Etappen und Fristen für die Erreichung dieser Ziele festgelegt werden.

28. Jugendliche sollten unter Bedingungen in Haft gehalten werden, welche die besonderen Bedürfnisse, den besonderen Status und die speziellen Erfordernisse der Jugendlichen je nach ihrem Alter, ihrer Persönlichkeit, ihrem Geschlecht und der Art des Delikts sowie ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit voll berücksichtigen und die sie vor schädlichen Einflüssen und Gefährdungen schützen. Hauptkriterium für die Trennung von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen worden ist, in verschiedene Kategorien sollte die Gewährung der für die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen am besten geeigneten Behandlung und der Schutz ihrer körperlichen, geistigen und moralischen Integrität und ihres Wohls sein.

29. In allen Haftanstalten sollten Jugendliche von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Angehörige derselben Familie. Unter Aufsicht können Jugendliche mit sorgfältig ausgewählten Erwachsenen zusammengebracht werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen Programms geschieht, das sich für die betroffenen Jugendlichen als nützlich erwiesen hat.

30. Es sollten offene Haftanstalten für Jugendliche eingerichtet werden. Offene Anstalten sind solche mit keinen oder minimalen Sicherheitsvorkehrungen. Die Anzahl der Insassen derartiger Haftanstalten sollte so niedrig wie möglich sein. Die Anzahl der Jugendlichen, die in geschlossenen Anstalten in Haft gehalten werden, sollte so klein gehalten werden, daß eine individuelle Behandlung möglich ist. Jugendhaftanstalten sollten dezentralisiert angelegt werden und in ihrer Größe so beschaffen sein, daß der Zugang der Familienangehörigen zu den Jugendlichen und die Kontakte zu ihnen erleichtert werden. Es sollten kleine Haftanstalten geschaffen werden, die in das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ihrer Umwelt einbezogen sind.

D. *Physische Umgebung und Unterbringung*

31. Jugendliche, denen ihre Freiheit entzogen ist, haben Anspruch auf Einrichtungen und Dienstleistungen, die den Erfordernissen der Gesundheit und der Menschenwürde entsprechen.

32. Die Anlage von Jugendhaftanstalten und deren physische Ausgestaltung sollten so beschaffen sein, daß sie dem Behandlungsziel der Wiedereingliederung entsprechen und dem Bedürfnis der Jugendlichen nach einer Privatsphäre, geistiger Anregung, Möglichkeiten zum Umgang mit Altersgenossen und Beteiligung an

sportlichen Aktivitäten, Leibesübungen und Freizeitaktivitäten gebührend Rechnung tragen. Jugendhaftanstalten sollten so gebaut und angelegt sein, daß die Feuergefahr so gering wie möglich gehalten wird und eine sichere Evakuierung der Anlage gewährleistet ist. Es sollte ein wirksames Feueralarmsystem und regelmäßige Brandschutzübungen geben, damit die Sicherheit der Jugendlichen gewährleistet ist. Haftanstalten sollten nicht in Gebieten angesiedelt werden, in denen bekanntermaßen gesundheitliche oder andere Gefährdungen bestehen.

33. Die nächtliche Unterbringung sollte gewöhnlich in kleinen Gruppenschlafräumen oder Einzelschlafräumen erfolgen, wobei den örtlichen Normen Rechnung zu tragen ist. Während der Nachtzeit sollten alle Schlafbereiche, sowohl Einzel- als auch Gruppenschlafräume, regelmäßig und diskret überwacht werden, damit der Schutz jedes Jugendlichen sichergestellt ist. In Übereinstimmung mit den örtlichen oder innerstaatlichen Normen sollte jedem Jugendlichen eigenes, ausreichendes Bettzeug zur Verfügung gestellt werden, das bei der Ausgabe sauber sein, in gutem Zustand gehalten und oft genug gewechselt werden soll, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

34. Die sanitären Einrichtungen sollten so gelegen und beschaffen sein, daß jeder Jugendliche seine natürlichen Bedürfnisse rechtzeitig, ungestört und in sauberer und annehmbarer Weise verrichten kann.

35. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist ein Grundbestandteil des Rechts auf eine Privatsphäre und von wesentlicher Bedeutung für das psychologische Wohl des Jugendlichen. Das Recht jedes Jugendlichen, persönliche Gegenstände zu besitzen und über angemessene Aufbewahrungsmöglichkeiten für sie zu verfügen, sollte in vollem Umfang anerkannt und beachtet werden. Persönliche Gegenstände, die der Jugendliche nicht bei sich behalten will oder die beschlagnahmt werden, sollten in sichere Verwahrung genommen werden. Ein Verzeichnis über diese Gegenstände sollte vom Jugendlichen schriftlich bestätigt werden. Es sollte Vorsorge getroffen werden, sie in gutem Zustand zu erhalten. Diese Gegenstände sowie Bargeld sollten dem Jugendlichen bei der Entlassung zurückgegeben werden, soweit er nicht mit Genehmigung Geld ausgegeben oder Gegenstände aus der Anstalt verschickt hat. Falls ein Jugendlicher Arzneimittel erhält oder solche in seinem Besitz gefunden werden, sollte über deren Verwendung der Arzt entscheiden.

36. Nach Möglichkeit sollte den Jugendlichen das Recht gewährt werden, ihre eigene Kleidung zu tragen. Die Haftanstalten sollten sicherstellen, daß jeder Jugendliche über eigene Kleidung verfügt, die dem Klima angepaßt und der Gesundheit förderlich ist und die in keiner Weise herabsetzend oder erniedrigend sein darf. Jugendlichen, die die Anstalt verlassen oder sich zu irgendeinem Zweck aus ihr entfernen dürfen, sollte gestattet werden, ihre eigene Kleidung zu tragen.

37. Jede Haftanstalt hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder Jugendliche zu den üblichen Essenszeiten Verpflegung erhält, die angemessen zubereitet und ausgegeben wird und die in Qualität und Menge den Anforderungen der Ernährungslehre, der Hygiene und der Gesundheit entspricht und soweit wie möglich religiösen und kultu-

rellen Geboten Rechnung trägt. Jedem Jugendlichen sollte zu jeder Zeit sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.

E. *Bildung, Berufsausbildung und Arbeit*

38. Jeder Jugendliche im schulpflichtigen Alter hat das Recht auf eine Bildung, die seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht und die geeignet ist, ihn auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten. Der Unterricht sollte außerhalb der Haftanstalt soweit möglich in örtlichen Schulen und in jedem Falle durch ausgebildete Lehrkräfte im Rahmen von Programmen erfolgen, die in das Bildungssystem des Landes eingebunden sind, damit die Jugendlichen nach der Entlassung ihren Bildungsweg ohne Schwierigkeiten fortsetzen können. Besondere Beachtung sollte von den Anstaltsverwaltungen der Bildung Jugendlicher ausländischer Herkunft oder mit besonderen kulturellen oder ethnischen Bedürfnissen beigemessen werden. Jugendlichen, die Analphabeten sind oder die eine verminderte Auffassungsgabe oder Lernschwierigkeiten haben, sollte das Recht auf eine Sonderschulbildung gewährt werden.

39. Jugendlichen, die das schulpflichtige Alter überschritten haben und die ihren Bildungsweg fortzusetzen wünschen, sollte dies gestattet werden, und es sollte auch gefördert werden; alle Anstrengungen sollten unternommen werden, um ihnen Zugang zu geeigneten Weiterbildungsprogrammen zu verschaffen.

40. Zeugnisse oder Ausbildungsnachweise, die den Jugendlichen während der Haft ausgestellt werden, sollten keinen Hinweis darauf enthalten, daß sich der Jugendliche in Haft befunden hat.

41. Jede Haftanstalt sollte die Benutzung einer Bücherei ermöglichen, die über eine genügende Auswahl an Sachbüchern, Unterhaltungsliteratur und Zeitschriften verfügt, die für Jugendliche geeignet sind; die Jugendlichen sollten ermutigt und in die Lage versetzt werden, davon ausgiebig Gebrauch zu machen.

42. Jeder Jugendliche sollte das Recht auf eine Berufsausbildung haben, die geeignet ist, ihn auf eine künftige Beschäftigung vorzubereiten.

43. Unter gebührender Berücksichtigung einer geeigneten Berufswahl und der Erfordernisse der Anstaltsverwaltung sollten die Jugendlichen die Art der Arbeit, die sie verrichten wollen, wählen können.

44. Alle für Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer anwendbaren einzelstaatlichen und internationalen Schutzbestimmungen sollten auf Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, Anwendung finden.

45. Soweit möglich sollten die Jugendlichen Gelegenheit erhalten, in Ergänzung zu der ihnen gewährten Berufsausbildung, nach Möglichkeit innerhalb der örtlichen Gemeinschaft, Arbeit gegen Entgelt zu verrichten, um so ihre Aussichten zu verbessern, nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft eine geeignete Beschäftigung zu finden. Die Arbeit sollte so beschaffen sein, daß damit eine entsprechende Ausbildung verbunden ist, die den Jugendlichen nach ihrer Entlassung zum Nutzen gereicht. Die Arbeitsorganisation und -methoden in den Haftanstalten sollten soweit wie möglich denen einer ähnlichen Arbeit in der Gesellschaft gleichen, um die

Jugendlichen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorzubereiten.

46. Jeder Jugendliche, der eine Arbeit verrichtet, sollte das Recht auf eine gerechte Vergütung haben. Die Interessen der Jugendlichen und ihrer Berufsausbildung sollten nicht dem Ziel untergeordnet werden, für die Anstalt oder einen Dritten finanziellen Gewinn zu erzielen. Ein Teil des Verdienstes eines Jugendlichen sollte in der Regel als Rücklage behandelt werden, die dem Jugendlichen bei seiner Entlassung auszuhändigen ist. Der Jugendliche sollte das Recht haben, den verbleibenden Teil seines Verdienstes für den Kauf von zur eigenen Verwendung bestimmten Gegenständen oder für die Entschädigung des Opfers seiner Tat oder zur Übersendung an seine Familie oder an andere Personen außerhalb der Anstalt zu verwenden.

F. *Erholung*

47. Jeder Jugendliche sollte das Recht haben, sich täglich eine angemessene Zeit Bewegung zu verschaffen, im Freien, wenn es die Witterung zuläßt; während dieser Zeit sollte in der Regel ein geeignetes Erholungs- und Sportprogramm vorgesehen sein. Für diese Aktivitäten sollten angemessener Raum, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung gestellt werden. Jeder Jugendliche sollte täglich über zusätzliche Zeit für Freizeitaktivitäten verfügen, wovon ein Teil, wenn der Jugendliche dies wünscht, für die Entwicklung von künstlerischen und handwerklichen Fertigkeiten zu nutzen ist. Die Haftanstalt sollte sicherstellen, daß jeder Jugendliche körperlich dazu in der Lage ist, an den verfügbaren Sportprogrammen teilzunehmen. Für Jugendliche, die heilgymnastischer Behandlung bedürfen, sollte eine solche unter ärztlicher Aufsicht angeboten werden.

G. *Religion*

48. Jedem Jugendlichen sollte gestattet werden, den Bedürfnissen seines religiösen und geistlichen Lebens zu entsprechen, insbesondere durch den Besuch der Gottesdienste oder Zusammenkünfte in der Haftanstalt oder durch den Vollzug seiner eigenen Rituale und durch den Besitz der erforderlichen Bücher oder religiösen Gegenstände und die Unterweisung in seinem Glaubensbekenntnis. Wenn sich in der Haftanstalt eine ausreichende Anzahl von Jugendlichen derselben Religionsgemeinschaft befindet, sollten ein oder mehrere anerkannte Vertreter dieser Religionsgemeinschaft bestellt oder zugelassen werden, und es sollte ihnen gestattet werden, regelmäßig Gottesdienste abzuhalten und bei den Jugendlichen auf deren Ersuchen seelsorgerische Einzelbesuche zu machen. Jeder Jugendliche sollte das Recht haben, Besuch von einem anerkannten Vertreter einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl zu empfangen, und ebenso das Recht, an Gottesdiensten nicht teilzunehmen und religiöse Erziehung, Beratung oder Indoktrination ungehindert abzulehnen.

H. *Medizinische Betreuung*

49. Jeder Jugendliche hat Anspruch auf angemessene medizinische Betreuung; dazu gehört sowohl die vor-

beugende als auch eine Heilbehandlung, einschließlich zahnärztlicher, augenärztlicher und psychiatrischer Behandlung, sowie ärztlich verschriebene Medikamente und Diätverpflegung. Soweit möglich sollte die gesamte medizinische Betreuung in Haft gehaltener Jugendlicher durch geeignete Gesundheitseinrichtungen und -dienste der Gemeinde erfolgen, in der sich die Haftanstalt befindet, damit eine Stigmatisierung des Jugendlichen vermieden und seine Selbstachtung und Eingliederung in die Gemeinschaft gefördert wird.

50. Jeder Jugendliche hat ein Recht darauf, unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Haftanstalt durch einen Arzt untersucht zu werden, mit dem Zweck, Anzeichen vorhergegangener Mißhandlungen sowie körperliche oder geistige Schäden festzustellen, die ärztlicher Behandlung bedürfen.

51. Die den Jugendlichen zuteil werdende Gesundheitsfürsorge sollte dazu dienen, etwaige körperliche oder geistige Krankheiten, Drogenmißbrauch oder sonstige Schäden festzustellen und zu behandeln, welche der Eingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft hinderlich sein könnten. Jede Jugendhaftanstalt sollte über sofortigen Zugang zu angemessenen medizinischen Einrichtungen und Geräten, die der Anzahl und dem Bedarf ihrer Insassen entsprechen, sowie über ausgebildetes Personal für die vorbeugende Gesundheitsfürsorge und die Behandlung medizinischer Notfälle verfügen. Jeder Jugendliche, der krank ist, der über Krankheit klagt oder der Symptome körperlicher oder geistiger Schwierigkeiten aufweist, sollte umgehend durch einen Arzt untersucht werden.

52. Jeder Arzt, der Grund zu der Annahme hat, daß die körperliche oder geistige Gesundheit eines Jugendlichen durch die Fortsetzung der Haft, durch einen Hungerstreik oder durch irgendeinen Haftumstand beeinträchtigt worden ist oder werden wird, sollte diese Tatsache sofort dem Leiter der betreffenden Haftanstalt und der unabhängigen Stelle mitteilen, die für den Schutz des Wohls des Jugendlichen verantwortlich ist.

53. Ein Jugendlicher, der an einer Geisteskrankheit leidet, sollte in einer besonderen Anstalt unter unabhängiger ärztlicher Leitung behandelt werden. Durch Vereinbarung mit den zuständigen Stellen sollte sichergestellt werden, daß erforderlichenfalls die psychiatrische Behandlung nach der Entlassung fortgeführt wird.

54. Jugendhaftanstalten sollten von Fachkräften betreute Sonderprogramme zur Verhütung des Drogenmißbrauchs und zur Rehabilitation einführen. Diese Programme sollten dem Alter, dem Geschlecht und den sonstigen Bedürfnissen der betroffenen Jugendlichen angepaßt sein, und für drogen- oder alkoholabhängige Jugendliche sollten mit ausgebildetem Personal besetzte Entgiftungsanstalten und -dienste zur Verfügung stehen.

55. Arzneimittel sollten nur für eine medizinisch erforderliche Behandlung und, soweit möglich, nach Zustimmung des entsprechend unterrichteten betroffenen Jugendlichen verabreicht werden. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Ziel verabreicht werden, Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, oder als Strafe oder Zwangsmittel. Jugendliche dürfen unter keinen Umständen Versuchspersonen bei der Erprobung von Arzneimitteln oder Behandlungsmethoden sein. Die Verabreichung eines Arzneimittels sollte nur durch qualifizier-

tes medizinisches Personal angeordnet und vorgenommen werden.

I. *Benachrichtigung bei Krankheit, Unfall und Tod*

56. Die Familie oder der Vormund eines Jugendlichen und jede andere von dem Jugendlichen angegebene Person haben das Recht, über den Gesundheitszustand des Jugendlichen auf Anfrage sowie im Falle von bedeutenden Veränderungen des Gesundheitszustands des Jugendlichen informiert zu werden. Bei Tod, bei einer Krankheit, die die Verlegung des Jugendlichen in eine medizinische Einrichtung außerhalb der Anstalt erfordert, oder bei einem Zustand, der stationäre Behandlung innerhalb der Haftanstalt für mehr als 48 Stunden erfordert, sollte der Leiter der Haftanstalt sofort die Familie oder den Vormund des betroffenen Jugendlichen oder eine andere von diesem angegebene Person benachrichtigen. Bei Jugendlichen ausländischer Staatsangehörigkeit sollten auch die Konsularbehörden des betreffenden Staates benachrichtigt werden.

57. Beim Tod eines Jugendlichen während der Zeit der Freiheitsentziehung sollte der nächste Angehörige das Recht haben, den Totenschein einzusehen, die Leiche zu sehen und die Bestattungsart zu bestimmen. Beim Tod eines in Haft gehaltenen Jugendlichen sollte eine unabhängige Untersuchung über die Todesursache durchgeführt werden, deren Ergebnisse dem nächsten Angehörigen zugänglich gemacht werden sollten. Eine derartige Untersuchung sollte ebenfalls durchgeführt werden, wenn der Tod eines Jugendlichen innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entlassung aus der Haftanstalt eintritt und Grund zu der Annahme besteht, daß die Todesursache mit der Haftzeit im Zusammenhang steht.

58. Ein Jugendlicher sollte so frühzeitig wie möglich vom Tod, einer ernstlichen Erkrankung oder einem schweren Unfall eines unmittelbaren Familienangehörigen verständigt werden, und es sollte ihm die Gelegenheit gegeben werden, dem Begräbnis des Verstorbenen beizuwohnen oder sich an das Krankenbett eines ernstlich erkrankten Angehörigen zu begeben.

J. *Kontakte mit der Außenwelt*

59. Es sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß Jugendliche angemessene Verbindungen mit der Außenwelt haben, was ein integraler Bestandteil des Rechts auf gerechte und menschliche Behandlung und von wesentlicher Bedeutung für die Vorbereitung der Jugendlichen auf ihre Rückkehr in die Gesellschaft ist. Den Jugendlichen sollte es gestattet werden, mit ihren Familien, Freunden und anderen Personen oder Vertretern von angesehenen außenstehenden Organisationen zu verkehren, die Haftanstalt zum Zweck des Besuchs ihres Heims und ihrer Familie zu verlassen und Sonderurlaub zum Verlassen der Haftanstalt aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen zu erhalten. Falls der Jugendliche eine Strafe verbüßt, sollte die außerhalb der Haftanstalt verbrachte Zeit auf die Strafzeit angerechnet werden.

60. Jeder Jugendliche sollte das Recht haben, regelmäßig und häufig Besuche zu empfangen, grundsätzlich einmal in der Woche und nicht weniger als einmal im

Monat, und zwar unter Bedingungen, die das Bedürfnis des Jugendlichen nach einer Privatsphäre, nach Kontakt und nach uneingeschränktem Verkehr mit seiner Familie und seinem Verteidiger achten.

61. Jeder Jugendliche sollte das Recht haben, mindestens zweimal in der Woche schriftlich oder telefonisch mit einer Person seiner Wahl in Verbindung zu treten, sofern dem rechtliche Beschränkungen nicht entgegenstehen, und er sollte nach Bedarf Beistand erhalten, damit er dieses Recht tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Jeder Jugendliche sollte das Recht haben, Post zu empfangen.

62. Jugendliche sollten Gelegenheit haben, sich regelmäßig durch das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Veröffentlichungen, durch Zugang zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen und zu Filmen sowie durch Besuche von Vertretern zugelassener Vereine oder Organisationen, an denen der Jugendliche interessiert ist, über die Tagesereignisse zu unterrichten.

K. Beschränkungen für physische Zwangsmittel und Gewaltanwendung

63. Die Anwendung von Zwangsmitteln und von Gewalt, gleichviel zu welchem Zweck, sollte verboten werden, mit Ausnahme der in Regel 64 angeführten Fälle.

64. Zwangsmittel und Gewalt dürfen nur in Ausnahmefällen angewendet werden, wenn alle anderen Sicherungsmaßnahmen erschöpft sind und versagt haben, und nur in dem Maße, wie dies durch Gesetz und sonstige Vorschriften ausdrücklich zugelassen und im einzelnen aufgeführt ist. Sie sollten den Jugendlichen nicht erniedrigen oder herabsetzen und sollten in begrenztem Maß und nicht länger als unbedingt notwendig eingesetzt werden. Auf Anordnung des Anstaltsleiters dürfen derartige Mittel Anwendung finden, um den Jugendlichen von einer Verletzung seiner selbst oder anderer oder von einer schweren Sachbeschädigung abzuhalten. In solchen Fällen sollte der Anstaltsleiter sofort medizinisches oder anderes zuständiges Personal zu Rate ziehen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde berichten.

65. In Anstalten, in denen Jugendliche in Haft gehalten werden, sollten das Tragen und die Anwendung von Waffen durch das Personal verboten werden.

L. Disziplinarverfahren

66. Alle Disziplinarmaßnahmen und -verfahren sollten der Aufrechterhaltung der Sicherheit und einem geordneten Gemeinschaftsleben dienen und mit der Achtung der angeborenen Würde des Jugendlichen und mit dem Grundziel der Anstaltsbehandlung vereinbar sein, nämlich der Vermittlung eines Gefühls der Gerechtigkeit, der Selbstachtung und der Achtung vor den Grundrechten eines jeden Menschen.

67. Alle Disziplinarmaßnahmen, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, sind strengstens verboten, einschließlich Körperstrafen, Dunkelarrest, Isolier- oder Einzelhaft oder jede andere Strafe, die den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen könnte. Kostschmälerung und die Einschrän-

kung oder Verweigerung des Kontakts mit Familienangehörigen sollten in jedem Falle verboten werden. Arbeit sollte stets als Erziehungsmittel und als Mittel zur Förderung der Selbstachtung des Jugendlichen bei der Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gemeinschaft betrachtet und nicht als Disziplinarstrafe verhängt werden. Jugendliche sollten nicht mehr als einmal wegen desselben Disziplinarverstoßes bestraft werden. Kollektivstrafen sollten verboten werden.

68. Im Wege der Gesetzgebung oder durch Vorschriften der zuständigen Verwaltungsstelle sollten unter voller Berücksichtigung der grundlegenden Besonderheiten, Bedürfnisse und Rechte von Jugendlichen Normen für folgende Bereiche festgelegt werden:

- a) Verhalten, das einen Disziplinarverstoß darstellt;
- b) Art und Dauer der zulässigen Disziplinarstrafen;
- c) die für Disziplinarstrafen zuständige Stelle;
- d) die Beschwerdeinstanz.

69. Berichte über eine Verfehlung sollten umgehend der zuständigen Stelle vorgelegt werden, die unverzüglich darüber entscheidet. Die zuständige Stelle sollte eine gründliche Prüfung des Falles vornehmen.

70. Jugendliche sollten nur in genauester Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften disziplinarisch bestraft werden. Kein Jugendlicher sollte bestraft werden, ohne vorher in geeigneter, ihm voll verständlicher Weise über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unterrichtet worden zu sein und ohne geeignete Gelegenheit gehabt zu haben, etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen, was auch das Recht auf Anrufung einer zuständigen unparteiischen Stelle einschließt. Über alle Disziplinarverfahren sollten vollständige Unterlagen angelegt werden.

71. Jugendlichen sollte keine Disziplinargewalt übertragen werden, ausgenommen für die Beaufsichtigung bestimmter sozialer, erzieherischer oder sportlicher Aktivitäten oder im Rahmen von Selbstverwaltungsprogrammen.

M. Inspektion und Beschwerden

72. Geeignete Kontrollbeauftragte oder entsprechende, gehörig befugte Stellen, die nicht der Anstaltsverwaltung angehören, sollten befugt sein, regelmäßig Inspektionen vorzunehmen und auf eigene Initiative unangemeldete Inspektionen durchzuführen; bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sollte ihre Unabhängigkeit voll gewährleistet sein. Den Kontrollbeauftragten sollte zu allen Personen, die von einer Anstalt beschäftigt werden oder die in einer Anstalt arbeiten, in der Jugendlichen ihre Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann, zu allen Jugendlichen und zu allen Unterlagen derartiger Anstalten ungehinderter Zugang gewährt werden.

73. Geeignete Ärzte, die der inspizierenden Stelle oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst angehören, sollten an den Inspektionen teilnehmen und die Einhaltung der Vorschriften betreffend die physische Umgebung, Hygiene, Unterbringung, Ernährung, Bewegung und Gesundheitsfürsorge sowie alle anderen Aspekte oder Bedingungen des Anstaltslebens bewerten, welche die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen be-

treffen. Jeder Jugendliche sollte das Recht haben, vertraulich mit einem Kontrollbeauftragten zu sprechen.

74. Der Kontrollbeauftragte sollte gehalten sein, nach Abschluß der Inspektionen einen Bericht über deren Ergebnisse vorzulegen. Der Bericht sollte die Einhaltung der vorliegenden Regeln und der einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts durch die Haftanstalt bewerten und Empfehlungen über die Schritte enthalten, die für erforderlich gehalten werden, um ihre Einhaltung sicherzustellen. Jede von einem Kontrollbeauftragten festgestellte Tatsache, die darauf hinzuweisen scheint, daß eine Verletzung der Rechtsvorschriften über die Rechte der Jugendlichen oder die Führung einer Jugendhaftanstalt vorliegt, sollte zwecks Untersuchung und Strafverfolgung den zuständigen Stellen mitgeteilt werden.

75. Jedem Jugendlichen sollte die Gelegenheit zu Anträgen oder Beschwerden an den Leiter der Haftanstalt oder an dessen beauftragten Vertreter gegeben werden.

76. Jeder Jugendliche sollte das Recht haben, auf dem vorgeschriebenen Weg und ohne inhaltliche Zensur Anträge oder Beschwerden an die zentrale Verwaltung, an Gerichte oder andere zuständige Behörden zu richten und ohne Verzögerung über die Antwort unterrichtet zu werden.

77. Es sollten Bemühungen unternommen werden, eine unabhängige Stelle (Ombudsmann) einzurichten, die Beschwerden von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, entgegennimmt und prüft und die den Jugendlichen hilft, eine gerechte Regelung zu erreichen.

78. Jeder Jugendliche sollte das Recht haben, zur Vorbringung seiner Beschwerde die Unterstützung von Familienangehörigen, Rechtsberatern, humanitären Gruppen oder, soweit möglich, von anderer Seite zu erbitten. Jugendlichen, die Analphabeten sind, sollte die erforderliche Unterstützung für die Inanspruchnahme der Dienste öffentlicher oder privater Stellen und Organisationen gewährt werden, die Rechtsberatung erteilen oder die für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig sind.

N. Rückkehr in die Gemeinschaft

79. Für alle Jugendlichen sollten Vorkehrungen getroffen werden, die dazu bestimmt sind, ihnen nach der Entlassung bei der Rückkehr in die Gesellschaft, in die Familie, in das Bildungssystem oder an den Arbeitsplatz zu helfen. Dazu sollten besondere Maßnahmen, einschließlich der vorzeitigen Entlassung, und Kurse vorgesehen werden.

80. Die zuständigen Stellen sollten Dienste anbieten oder sicherstellen, welche die Jugendlichen bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen und Vorurteile ihnen gegenüber abbauen. Diese Dienste sollten, soweit möglich, sicherstellen, daß der Jugendliche mit angemessener Unterkunft, Beschäftigung, Kleidung und mit ausreichenden Mitteln für seinen Lebensunterhalt nach der Entlassung versehen ist, um seine erfolgreiche Wiedereingliederung zu erleichtern. Die Vertreter von Einrichtungen, die derartige Dienste bereitstellen, sollten konsultiert werden und zu den Jugendlichen während der Haft Zugang haben, um sie bei ihrer Rückkehr in die Gemeinschaft zu unterstützen.

V. PERSONAL

81. Das Personal sollte qualifiziert sein und eine ausreichende Anzahl von Fachkräften wie Pädagogen, Berufsausbilder, Berater, Sozialarbeiter, Psychiater und Psychologen umfassen. Diese und andere Fachkräfte sollten in aller Regel fest angestellt sein. Teilzeitbeschäftigte oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter sollten jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn deren Einsatz zweckmäßig und nützlich ist. Haftanstalten sollten alle besernden, erzieherischen, sittlichen, seelsorgerischen und sonstigen Mittel und Arten der Unterstützung aufbieten, die geeignet und in der Gemeinschaft verfügbar sind, und sie entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Problemen der in Haft gehaltenen Jugendlichen einsetzen.

82. Die Verwaltung sollte bei der Einstellung des Personals aller Stufen und Kategorien eine sorgfältige Auswahl treffen, da die ordnungsgemäße Führung der Haftanstalten von der Rechtschaffenheit, Menschlichkeit, Fähigkeit und der beruflichen Befähigung, mit Jugendlichen umzugehen, sowie von der persönlichen Eignung des Personals für seine Aufgaben abhängt.

83. Zur Erreichung dieser Ziele sollte dem Personal die Rechtsstellung von Beamten verliehen und die Entlohnung so angesetzt werden, daß geeignete Frauen und Männer auf Dauer gewonnen werden können. Das Personal der Jugendhaftanstalten sollte ständig dazu angehalten werden, seine Pflichten menschlich, pflichtbewußt, fachmännisch, gerecht und effizient zu erfüllen, sich stets so zu verhalten, daß es die Achtung der Jugendlichen gewinnt und verdient, und den Jugendlichen ein gutes Beispiel zu geben und eine positive Einstellung zu vermitteln.

84. Die Verwaltung sollte zur Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Kategorien des Personals jeder Haftanstalt Organisationsformen und Führungsmethoden einführen, welche die Zusammenarbeit der verschiedenen, mit der Betreuung der Jugendlichen befaßten Dienste wie auch die Zusammenarbeit zwischen Personal und Verwaltung verbessern, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß das direkt mit den Jugendlichen in Kontakt stehende Personal unter Bedingungen arbeiten kann, die der wirksamen Wahrnehmung seiner Pflichten förderlich sind.

85. Das Personal sollte eine Ausbildung erhalten, die es in die Lage versetzt, seinen Verantwortlichkeiten wirksam nachzukommen, darunter insbesondere eine Ausbildung in Kinderpsychologie, Kinderschutz und in den internationalen Normen und Regeln betreffend die Menschenrechte und die Rechte des Kindes, einschließlich der vorliegenden Regeln. Das Personal sollte seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen erhalten und erweitern, die während seines gesamten beruflichen Werdegangs in geeigneten Zeitabständen zu veranstalten sind.

86. Der Anstaltsleiter sollte für seine Aufgabe durch Eignung für die Verwaltung und entsprechende Ausbildung und Erfahrung befähigt und hauptamtlich tätig sein.

87. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sollte das Personal der Haftanstalten die Menschenwürde und die grundlegenden Menschenrechte aller Jugendlichen achten und schützen, wobei insbesondere folgendes zu beachten ist:

a) Kein Mitarbeiter der Haftanstalt oder der Einrichtung darf, unter welchem Vorwand und unter welchen Umständen auch immer, irgendeine Art der Folter oder irgendeine Form grober, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Bestrafung, Besessungs- oder Disziplinarmaßnahme zufügen, dazu aufstacheln oder solche zulassen;

b) Das Personal der Anstalt sollte sich entschieden jeder Korruptionshandlung widersetzen, sie bekämpfen und sie unverzüglich der zuständigen Stelle melden;

c) Das Personal der Anstalt sollte die vorliegenden Regeln einhalten. Mitarbeiter, die Grund zu der Annahme haben, daß eine erhebliche Verletzung der vorliegenden Regeln stattgefunden hat oder unmittelbar bevorsteht, sollten die Angelegenheit ihrer vorgesetzten Stelle oder einer Aufsichts- oder Beschwerdeinstanz melden;

d) Das Personal der Anstalt sollte den vollen Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit der Jugendlichen gewährleisten, insbesondere auch den Schutz vor körperlicher, sexueller und emotioneller Mißhandlung und Ausnutzung, und sollte erforderlichenfalls die sofortige Hinzuziehung eines Arztes veranlassen;

e) Das Personal der Anstalt sollte das Recht der Jugendlichen auf eine Privatsphäre achten und insbesondere alle die Jugendlichen oder ihre Familie betreffenden Angelegenheiten, von denen sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben, vertraulich behandeln;

f) Das Personal der Anstalt sollte bestrebt sein, alle Unterschiede zwischen dem Leben innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, die geeignet sind, die Achtung der Menschenwürde der Jugendlichen zu beeinträchtigen, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

45/114 – Gewalt in der Familie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 40/36 vom 29. November 1985 über Gewalt in der Familie und Resolution 6 des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷⁷ über die faire Behandlung von Frauen in der Strafrechtspflege,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die auf der Tagung der Sachverständigenkommission für Gewalt in der Familie unter besonderer Beachtung ihrer Auswirkungen auf Frauen, die vom 8. bis 12. Dezember 1986 in Wien stattfand, abgegeben wurden,

sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Frage der Gewalt in der Familie, die von der Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden abgegeben wurden⁸⁸, der Resolution über die gegen Frauen gerichtete Gewalt in der Familie, die dem Zweiten Ausschuß der Konferenz vorgelegt wurde⁸⁹, und der Empfehlungen und Schlußfolgerungen, die sich aus der ersten Überprüfung und Bewer-

tung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 ergeben haben⁹⁰,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unter anderem durch die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴ und die Konvention über die Rechte des Kindes⁵² unternehmen, um die Menschenrechte von Frauen und Kindern zu gewährleisten,

in Anerkennung der Notwendigkeit weiterer Arbeiten bezüglich der Gewalt gegen alle Mitglieder des Familienverbandes,

den Bericht des Generalsekretärs über Gewalt in der Familie⁹¹ begrüßend,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 44/82 vom 8. Dezember 1989 das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr der Familie erklärt hat,

in Anbetracht des weltweiten gravierenden Mangels an Informationen und Forschungsarbeiten zur Gewalt in der Familie sowie der Notwendigkeit eines Informationsaustauschs über Wege zur Bewältigung dieses Problems,

im Hinblick auf die Besorgnis der Mitgliedstaaten über Gewalt in der Familie als dringliches Problem, das besonderer Aufmerksamkeit und eines konzertierten Vorgehens bedarf,

sich bewußt, daß die Gewalt in der Familie ein kritisches Problem ist, das ernste physische und psychologische Auswirkungen auf die einzelnen Familienmitglieder besitzt und Gesundheit und Fortbestand des Familienverbandes in Frage stellt,

in Anerkennung dessen, daß Gewalt in der Familie viele Formen annehmen und sowohl physischer als auch psychologischer Natur sein kann,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Situation der Opfer der Gewalt in der Familie,

in Anerkennung dessen, daß alle Opfer der Gewalt in der Familie besonderer Aufmerksamkeit bedürfen und daß gemeinsame Politiken sowie Ansätze in Erwägung gezogen werden müssen, die auf Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen, die aufgrund von Behinderungen besonders anfällig sind, speziell zugeschnitten sind,

feststellend, daß das Erlebnis von Gewalt in der Familie, insbesondere während der Kindheit, die Einstellungen und das Verhalten der Betroffenen langfristig beeinflussen und beispielsweise zu einer erhöhten Toleranz gegenüber Gewalt in der Gesellschaft überhaupt führen kann,

sich der Tatsache bewußt, daß viele Straffällige, namentlich auch aufgrund von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie Verurteilte, und viele Opfer als Kinder selbst mißhandelt worden sind,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Gewalt in der Familie häufig ein immer wieder auftretendes Phänomen ist und daß wirksame Gegenmaßnahmen, die frühzeitig im Rahmen einer Verbrechensverhütungspolitik ergriffen werden, unter Umständen ein weiteres Vorkommen verhindern können,

⁸⁸ Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

⁸⁹ Ebd., Anhang I.

⁹⁰ Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁹¹ A/CONF.144/17.

a) Kein Mitarbeiter der Haftanstalt oder der Einrichtung darf, unter welchem Vorwand und unter welchen Umständen auch immer, irgendeine Art der Folter oder irgendeine Form grober, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Bestrafung, Besessungs- oder Disziplinarmaßnahme zufügen, dazu aufstacheln oder solche zulassen;

b) Das Personal der Anstalt sollte sich entschieden jeder Korruptionshandlung widersetzen, sie bekämpfen und sie unverzüglich der zuständigen Stelle melden;

c) Das Personal der Anstalt sollte die vorliegenden Regeln einhalten. Mitarbeiter, die Grund zu der Annahme haben, daß eine erhebliche Verletzung der vorliegenden Regeln stattgefunden hat oder unmittelbar bevorsteht, sollten die Angelegenheit ihrer vorgesetzten Stelle oder einer Aufsichts- oder Beschwerdeinstanz melden;

d) Das Personal der Anstalt sollte den vollen Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit der Jugendlichen gewährleisten, insbesondere auch den Schutz vor körperlicher, sexueller und emotioneller Mißhandlung und Ausnutzung, und sollte erforderlichenfalls die sofortige Hinzuziehung eines Arztes veranlassen;

e) Das Personal der Anstalt sollte das Recht der Jugendlichen auf eine Privatsphäre achten und insbesondere alle die Jugendlichen oder ihre Familie betreffenden Angelegenheiten, von denen sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben, vertraulich behandeln;

f) Das Personal der Anstalt sollte bestrebt sein, alle Unterschiede zwischen dem Leben innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, die geeignet sind, die Achtung der Menschenwürde der Jugendlichen zu beeinträchtigen, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

45/114 – Gewalt in der Familie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 40/36 vom 29. November 1985 über Gewalt in der Familie und Resolution 6 des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷⁷ über die faire Behandlung von Frauen in der Strafrechtspflege,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die auf der Tagung der Sachverständigenkommission für Gewalt in der Familie unter besonderer Beachtung ihrer Auswirkungen auf Frauen, die vom 8. bis 12. Dezember 1986 in Wien stattfand, abgegeben wurden,

sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Frage der Gewalt in der Familie, die von der Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden abgegeben wurden⁸⁸, der Resolution über die gegen Frauen gerichtete Gewalt in der Familie, die dem Zweiten Ausschuß der Konferenz vorgelegt wurde⁸⁹, und der Empfehlungen und Schlußfolgerungen, die sich aus der ersten Überprüfung und Bewer-

tung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 ergeben haben⁹⁰,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unter anderem durch die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴ und die Konvention über die Rechte des Kindes⁵² unternehmen, um die Menschenrechte von Frauen und Kindern zu gewährleisten,

in Anerkennung der Notwendigkeit weiterer Arbeiten bezüglich der Gewalt gegen alle Mitglieder des Familienverbandes,

den Bericht des Generalsekretärs über Gewalt in der Familie⁹¹ begrüßend,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 44/82 vom 8. Dezember 1989 das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr der Familie erklärt hat,

in Anbetracht des weltweiten gravierenden Mangels an Informationen und Forschungsarbeiten zur Gewalt in der Familie sowie der Notwendigkeit eines Informationsaustauschs über Wege zur Bewältigung dieses Problems,

im Hinblick auf die Besorgnis der Mitgliedstaaten über Gewalt in der Familie als dringliches Problem, das besonderer Aufmerksamkeit und eines konzertierten Vorgehens bedarf,

sich bewußt, daß die Gewalt in der Familie ein kritisches Problem ist, das ernste physische und psychologische Auswirkungen auf die einzelnen Familienmitglieder besitzt und Gesundheit und Fortbestand des Familienverbandes in Frage stellt,

in Anerkennung dessen, daß Gewalt in der Familie viele Formen annehmen und sowohl physischer als auch psychologischer Natur sein kann,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Situation der Opfer der Gewalt in der Familie,

in Anerkennung dessen, daß alle Opfer der Gewalt in der Familie besonderer Aufmerksamkeit bedürfen und daß gemeinsame Politiken sowie Ansätze in Erwägung gezogen werden müssen, die auf Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen, die aufgrund von Behinderungen besonders anfällig sind, speziell zugeschnitten sind,

feststellend, daß das Erlebnis von Gewalt in der Familie, insbesondere während der Kindheit, die Einstellungen und das Verhalten der Betroffenen langfristig beeinflussen und beispielsweise zu einer erhöhten Toleranz gegenüber Gewalt in der Gesellschaft überhaupt führen kann,

sich der Tatsache bewußt, daß viele Straffällige, namentlich auch aufgrund von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie Verurteilte, und viele Opfer als Kinder selbst mißhandelt worden sind,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Gewalt in der Familie häufig ein immer wieder auftretendes Phänomen ist und daß wirksame Gegenmaßnahmen, die frühzeitig im Rahmen einer Verbrechensverhütungspolitik ergriffen werden, unter Umständen ein weiteres Vorkommen verhindern können,

⁸⁸ Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

⁸⁹ Ebd., Anhang I.

⁹⁰ Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁹¹ A/CONF.144/17.